|  |
| --- |
|  |
| Leistungsziel 1.1.3.4.1 Auskunftsrecht**VORBEREITUNGSAUFGABE** |
|  |
| **Auskunftsrecht** |
|  |
| Das Öffentlichkeitsprinzip fördert die Transparenz der Verwaltung und stärkt damit das Vertrauen der Bevölkerung in diestaatlichen Institutionen. Deshalb kann jede Person grundsätzlich Einsicht in amtliche Dokumente verlangen, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen.Dieser Zugang kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn es gilt, überwiegend öffentliches oder privates Interesse zuschützen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn durch die Einsicht in amtliche Dokumente die freie Meinungs- und Willensbildung einer Behörde beeinträchtigt oder die Sicherheit der Schweiz gefährdet würde.Ausgenommen vom Öffentlichkeitsprinzip sind Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse.Wünscht eine Bürgerin/ein Bürger Einsicht in amtliche Dokumente, richtet sie/er sich mit einem Gesuch an die entsprechendeAmtsstelle. Das Gesuch kann telefonisch, per E-Mail, brieflich oder mit den dafür vorgesehenen Formularen gestellt werden. |
|  |
| **Aufgabe** |
|  |
| Wie geht Ihr Ausbildungsbetrieb/Ihre Ausbildungsabteilung mit Gesuchen um Einsicht in amtliche Dokumente um?Beantworten Sie aufgrund eines konkreten Beispiels folgende Fragen:• In welcher Form gehen diese Gesuche ein?• Von wem werden diese Gesuche bearbeitet?• Welche Vorbereitungen werden für die Einsichtnahme getroffen?• Wie erfolgt die Einsichtnahme?Sie bringen Ihre Antworten im überbetrieblichen Kurs ein. |
|  |
|  |
|  |
| Die Lernende/der Lernende, die Praktikantin/der Praktikant bestätigt, dass sie/er die Vorbereitungsaufgaben selbständigbearbeitet hat. |
|  |
| Name: |  | Vorname: |  |
| Datum: |  | Unterschrift: |
|  |
| Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner bestätigt, dass sie/er die Vorbereitungsaufgaben eingesehen hat. |
|  |
| Datum: |  | Unterschrift: |